

Besoldungsanpassung für Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Hochschule Bochum

Die Tarifparteien der Länder haben sich am 09.12.2023 auf Inflationsausgleichszahlungen sowie eine Erhöhung der Tabellenentgelte geeinigt.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat die Übernahme des Tarifergebnisses auf Ihre Beamten und Versorgungsempfänger am 10.10.2024 beschlossen.

Die Übernahme in das kirchliche Versorgungsrecht hat Erhöhungen bei Ihrer Versorgung zur Folge.

1. Besoldungsanpassung:

- Es erfolgt eine Erhöhung des Grundgehaltes zum 01.11.2024 um 200 Euro sowie der Zulagen um 4,76 v.H.
- Die Auszahlung der neuen Besoldungswerte erfolgt mit der Zahlung für **November 2024**.
- Die Auszahlung der erhöhten kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags erfolgt mit der Zahlung für **Dezember 2024 rückwirkend** ab 01.11.2024.
- Neu ist die Regelung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind:
Bisher hängt die Höhe des Kinderanteils im Familienzuschlag nur für die ersten beiden Kinder von der Mietenstufe der Gemeinde ab, in der Sie Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz haben. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2024 auch für dritte und weitere Kinder. Abhängig von der Mietenstufe können die neuen Beträge des Familienzuschlags ab dem dritten Kind ab dem 01.01.2024 niedriger sein als vorher. Wenn der Kinderanteil im Familienzuschlag tatsächlich geringer ist, steht gemäß § 91b Landesbesoldungsgesetz NRW eine Ausgleichszulage zu. Diese bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag am 31.12.2023 und am 01.01.2024. Auch der Familienzuschlag der Stufe 1 wird dabei berücksichtigt, wenn er Ihnen zusteht. Bitte beachten Sie, dass die Ausgleichszulage bei jeder gesetzlichen Erhöhung des Familienzuschlags um den Erhöhungsbetrag reduziert wird. Das bedeutet, dass die Ausgleichszulage sich erstmals am 01.11.2024 und dann am 01.02.2025 verringern wird.
Die Ausgleichszulage muss zudem neu berechnet werden, wenn ein Kind nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigt wird. Weitere Gründe für den Wegfall der Ausgleichszulage ab 01.11.2024 sind ein Wechsel des gemeldeten Hauptwohnsitzes (auch wenn sich die Mietenstufe nicht ändert) oder die Berücksichtigung eines weiteren Kindes im Familienzuschlag (z. B. durch Geburt).

- Die Ausgleichszulage wird, falls ein Anspruch besteht, erstmals in der Bezügemitteilung für Dezember 2024 aufgeführt. Details finden Sie in der Mitteilung, die wie üblich Ende November 2024 verschickt wird.
- Eine Antragstellung für die Ausgleichszulage ist nicht erforderlich, da sie von Amts wegen gewährt wird.
- **Zum 01.02.2025 erfolgt eine weitere Besoldungsanpassung um 5,5%.**

2. Inflationsausgleichszahlungen:

! Die Inflationsausgleichszahlungen enden mit Ablauf des Monats Oktober 2024.